

Vier Quellen zur Hildesheimer Bistumsgeschichte des 15. Jahrhunderts aus dem Staatsarchiv Würzburg

Von Thomas Frenz

Quellen:

StA. Würzburg: Mainzer Urk., Weltlicher Schrank 1/106, 118, 170; Mainzer Ingrossatur-Bücher 30—38, 39a, 39b.

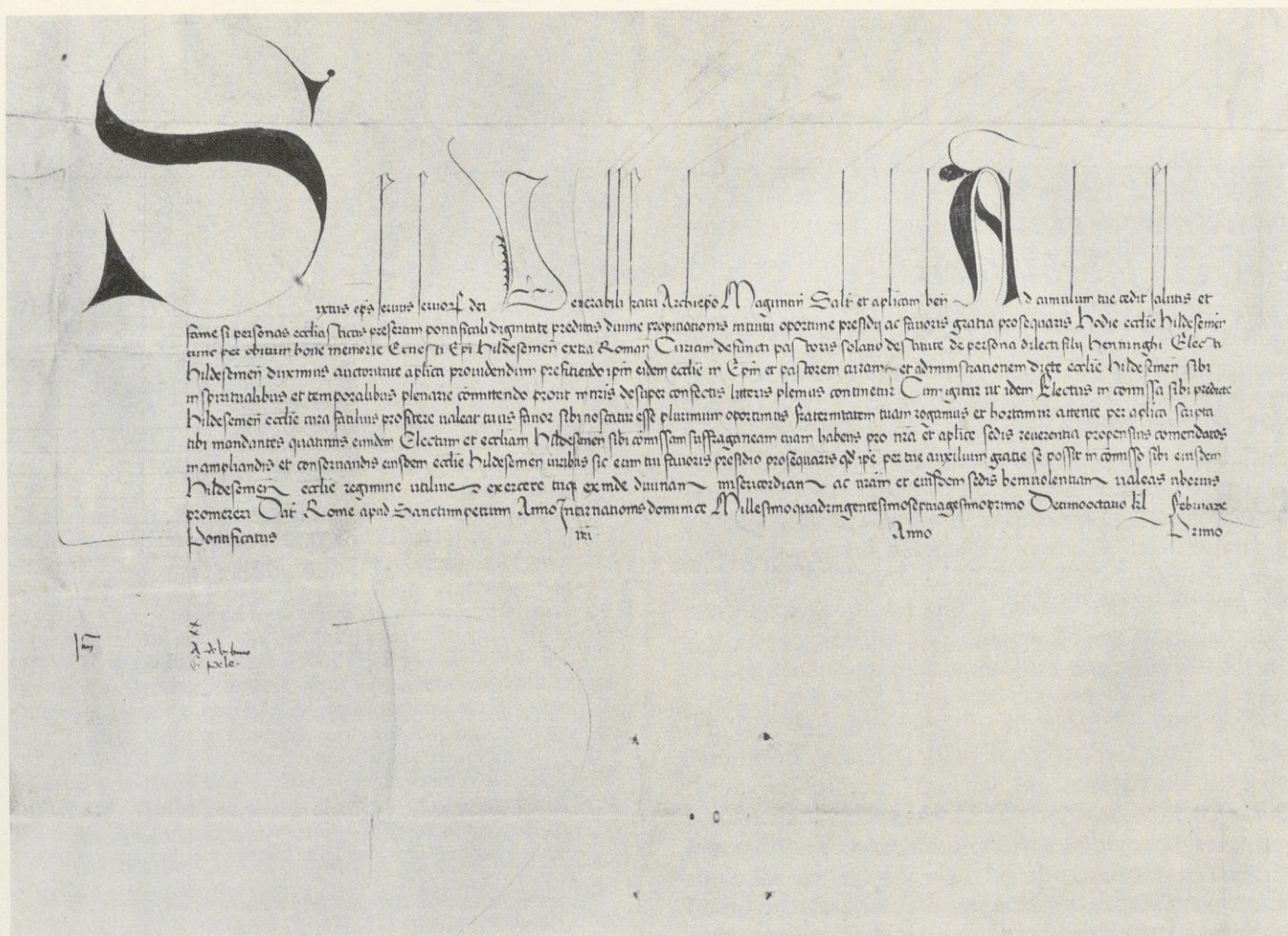
HStA. Hannover: Hild. Br. 1/1009, 3178; Hild. Br. 2 C 116. Cal. Or. 100 Hilwartshausen 283 (anhand des Repertoriums).

Dombibliothek Hildesheim Abt. Beverina: Hss. 1, 2, 3, 7h, 71, 75, 85, 114b, 116, 117, 125, 131, 142.

Die Urkunden des Hochstifts Hildesheim sind, bis auf geringe Reste, unwiderruflich verloren: der überwiegende Teil der Bestände gelangte infolge der Säkularisation nach Hannover und fiel dort dem Archivbrand des Jahres 1943 bzw. dem Leine-Hochwasser von 1946 zum Opfer¹; nur was in Hildesheim zurückgeblieben war, ist erhalten, weil die Bestände im Krieg ausgelagert worden waren². Außer den Urkunden sind in Hannover auch sämtliche Findbücher verbrannt. Dies bedeutet, daß eine Rekonstruktion des Bestandes auf sekundäre Überlieferung (Kopiere³ bzw. neuzeitliche Urkundenbücher⁴) und zufällige Erwähnungen in der Literatur zu stützen wäre⁵. Dabei wirkt sich verhängnisvoll aus, daß das Urkundenbuch der Stadt Hildesheim nur bis zum Ende des 16., das des Stiftes gar nur bis zum Ende des 14. Jahrhunderts gediehen ist.

Angesichts dieser nachgerade verzweifelten Quellenlage glaube ich, das Interesse meiner Leser zu finden, wenn ich im folgenden vier Quellen zur Hildesheimer Geschichte des 15. Jahrhunderts vorführe, die an anderer Stelle, nämlich im Staatsarchiv Würzburg, aufbewahrt werden; vor der gleichen Katastrophe wie in Hannover, die ihnen in Würzburg ebenfalls gedroht hatte, hat sie im übrigen ein gütiges Schicksal bewahrt⁶. Sie betreffen die päpstliche Ernennung der Bischöfe Henning (1472)⁷ und Bartold II. (1480)⁸ und tragen die Signaturen „Mainzer Urkunden“, Weltlicher Schrank, Kasten 1, Nr. 106 und 118“¹⁰.

- 1 Vgl. C. Haase/W. Deeters: Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Hannover. Erster Band, Göttingen 1965. Dazu auch: H. v. Jan: Hildesheimer Archivalien im Staatsarchiv Hannover. *Alt-Hildesheim* 36 (1965) 41—43. Betroffen ist vor allem der Bestand „Hild. Or. 1“, der die eigentlichen Hochstiftsurkunden enthielt.
- 2 Heute im Bistumsarchiv Hildesheim (ca. 2000 Stücke), einige auch im Hildesheimer Stadtarchiv.
- 3 Im Bestand „Hild. Br.“ in Hannover bzw. die Hss. in der Dombibliothek Hildesheim. Für den Zweck dieser Arbeit haben die einschlägigen Bände (Hannover: Hild. Br. 1/1009 und 3178, Hild. Br. 2 C 116; Hildesheim: Hs. 1, 2, 3, 7h, 71) nichts erbracht.
- 4 R. Doebner: *Urkundenbuch der Stadt Hildesheim*, 8 Bde. Hildesheim 1899. H. Hoogeweg: *Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe*, 6 Bde. Hannover 1896—1911.
- 5 Eine solche Rekonstruktion ist noch nicht versucht worden. Es sei aber darauf hingewiesen, daß eine Rekonstruktion zumindest der päpstlichen Urkunden für Hildesheim im 15.—18. Jahrhundert anhand der vatikanischen Quellen (mit Hilfe des Repertorium Germanicum, der Indices und des Schedario Garampi) mit vertretbarem Aufwand möglich wäre.
- 6 Im Würzburger Diözesanarchiv sind, wie in Hannover, Urkunden und Findbücher verbrannt. Die Bestände des Staatsarchivs waren zum Teil nach Schloß Escherndorf ausgelagert; was dorthin kam, ist sämtlich verbrannt. Auch von den Beständen, die in der Residenz blieben, ist einiges vernichtet worden.
- 7 Hierzu ist immer noch zu vergleichen Adolf Bertram: *Geschichte des Bistums Hildesheim* Bd. 1, Hildesheim 1899, S. 423 ff.
- 8 Ebenda, S. 431 ff.
- 9 Der Leser wird fragen, wie das Mainzer Archiv nach Würzburg kommt. Der Weg führt über Aschaffenburg, das seit dem 19. Jahrhundert zum Würzburger Archivsprengel gehört. Aschaffenburg aber war vor der Säkularisation Hauptort des sog. Mainzer Oberstifts und Sommerresidenz der Erzbischöfe; dorthin floh 1792 (unter Mitnahme seines Archivs) der letzte Erzbischof vor den anrückenden Heeren der französischen Revolution. Die Urkunden vor 1401 liegen übrigens in München.
- 10 Es handelt sich im einzelnen um folgende vier Stücke: (a) Urkunde Sixtus' IV. an den Mainzer Erzbischof, in der die Ernennung Bischof Hennings mitgeteilt wird (Nr. 106); (b) Urkunde Sixtus' IV. an den Mainzer Erzbischof, in der die Ernennung Bischof Bartolds mitgeteilt wird (Nr. 118); (c) Begleitbrief Bischof Bartolds zur Übersendung von (b) nach Mainz (liegt bei Nr. 106); (d) Konzept der Mainzer Antwort auf (c) (liegt bei Nr. 106). — Daß (c) und (d) fälschlich bei Nr. 106 liegen statt bei Nr. 118, zu der sie gehören, darf nicht verwundern, da das Mainzer Urkundenarchiv sich noch im Ordnungszustand des 18. Jahrhunderts befindet, wie auch das Repertorium des 18. Jahrhunderts noch heute in Gebrauch ist; (c) und (d) sind dort übrigens nicht vermerkt. — Weitere Quellen zu diesen Vorgängen habe ich in Würzburg nicht finden können; insbesondere blieb die Durchsicht der einschlägigen Kopialbücher ohne Ergebnis (Mainzer Ingrossatur-Bücher 30—38, 39a, 39b).



Urkunde Papst Sixtus' IV. vom 15. Januar 1472

Das erste Stück lautet in deutscher Übersetzung¹¹ wie folgt:

Sixtus [IV.], Bischof, Diener der Diener Gottes, dem ehrwürdigen Bruder, dem Erzbischof von Mainz, Gruß und apostolischen Segen.

Es mehrt dein Seelenheil und deinen guten Ruf, wenn du kirchlichen Personen, besonders solchen bischöflichen Ranges, in Anbetracht der göttlichen Erbarmung auf geeignete Weise durch die Gewährung von Schutz und Wohlwollen beistehst.

Heute haben wir für die Kirche von Hildesheim, welche bis dahin durch den Tod des Bischofs Ernst von

ris solatio destitute de persona dilecti filii Henninghi electi Hildesemen. duximus auctoritate apostolica providendum profuturo ipsum eidem ecclesie in episcopum et pastorem curam et administrationem dicte ecclesie Hildesemen. sibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo, prout in nostris desuper confectis litteris plenius continetur. — Cum igitur, ut idem electus in commissa sibi predicte Hildesemen. ecclesie cura fatilius proficere (so statt: „facilius proficere“) valeat, tuus favor sibi noscatur esse plurimum opportunus, fraternitatem tuam rogamus et hortamur attente per apostolica scripta tibi mandantes, quatinus eundem electum et ecclesiam Hildesemen. sibi commissam suffraganeam tuam habens pro nostra et apostolice sedis reverentia propensius commendatos in ampliandis et conservandis eiusdem ecclesie Hildesemen. iuribus sic eum tui favoris presedio prosequaris, quod ipse per tue auxilium gratie se possit in commisso sibi eiusdem Hildesemen. ecclesie regimine utilius exercere tuque exinde divinam misericordiam ac nostram et eiusdem sedis benivolentiam valeas uberius promereri. — Dat. Rome apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo septuagesimo primo Decimo octavo kalendas Februarii pontificatus nostri anno primo. (Die päpstliche Kanzlei datiert nach dem calculus Florentinus Jahresanfang am 25. März, daher im Original die scheinbar um 1 zu niedrige Jahreszahl.)

11 Der lateinische Text hat folgenden Wortlaut: Sixtus, episcopus, servus servorum dei, venerabili fratri archiepiscopo Maguntin., salutem et apostolicam benedictionem. — Ad cumulum tue cedit salutis et fame, si personas ecclesiasticas, presertim pontificali dignitate preditas, divine propitiationis intuitu oportune presidii ac favoris gratia prosequaris. — Hodie ecclesie Hildesemen. tunc per obitum bone memorie Ernesti episcopi Hildesemen. extra Romanam curiam defuncti pasto-

Hildesheim, seligen Angedenkens, welcher außerhalb der Römischen Kurie gestorben ist, des Trostes eines Hirten beraubt war, in der Person unseres geliebten Sohnes Henning, der zum Bischof von Hildesheim gewählt worden ist, Vorsorge getroffen, indem wir ihn für jene Kirche zum Bischof und Hirten ernannt und ihm die Seelsorge und Verwaltung dieser Kirche von Hildesheim in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten vollständig übertragen haben, wie in unserer darüber ausgestellten Urkunde ausführlicher enthalten ist.

Da aber, damit besagter gewählter Bischof bei der ihm übertragenen Sorge für jene Kirche von Hildesheim leichter erfolgreich wirken kann, dein Wohlwollen ihm bekanntermaßen äußerst nützlich sein dürfte, bitten und ermahnen wir dich aufmerksam und tragen dir durch dieses päpstliche Schreiben auf, daß du besagten gewählten Bischof und die ihm anvertraute Hildesheimer Kirche, die zu deiner Kirchenprovinz gehört, als dir nachdrücklich empfohlen erachtest und ihn bei der Erweiterung und Bewahrung der Rechte besagter Kirche von Hildesheim so eifrig durch den Schutz deines Wohlwollens förderst, daß er durch die Gewährung deiner Hilfe bei der Lenkung der ihm anvertrauten Hildesheimer Kirche um so nützlicher wirken und du deshalb das göttliche Erbarmen und unsere und des apostolischen Stuhles Gnade um so reichlicher verdienen kannst.

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1472 am 15. Januar im 1. Jahr unserer Regierung.

Der Papst teilt also dem Erzbischof von Mainz mit, daß er Henning zum Bischof von Hildesheim ernannt habe, nachdem nach dem Tode Bischof Ernsts die Wahl des Domkapitels auf ihn gefallen war, und empfiehlt den neuen Bischof dem Wohlwollen seines Metropolitens (das Bistum Hildesheim gehörte im Mittelalter zur Kirchenprovinz Mainz).

Die Bedeutung dieses Textes muß im Rahmen der rechtlichen Vorgänge gesehen werden, die in jener Zeit bei der Einsetzung eines neuen Bischofs üblich waren. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des alten Reiches galten hierfür die Bestimmungen des Wiener Konkordats von 1447¹². Danach hatte das Domkapitel die Wahl vorzunehmen; diese war dann dem päpstlichen Konsistorium vorzulegen, welches die Einhaltung der kanonischen Vorschriften prüfte; verlief die Prüfung positiv, sprach der Papst die Ernennung (*praeffectio*) aus. Diese wurde dann

durch ein Paket von neun Bullen beurkundet. Davon betreffen drei Stücke den Gewählten: die eigentliche Ernennungsurkunde, eine vorsorgliche Absolutionsurkunde und eine Urkunde über die Bischofsweihe und den dem Papst zu leistenden Treueid. Die übrigen sechs Stücke publizieren die Wahl; sie sind adressiert an: den Kaiser, den zuständigen Erzbischof, das Domkapitel, den Klerus, die Stiftsvasallen und schließlich das Volk. Daneben konnten weitere Empfehlungsschreiben in Brevenform, etwa, wie in unserem Fall, an den Rat der Stadt¹³ oder an benachbarte weltliche Fürsten ergehen. Dieses ganze Urkundenpaket erhielt der neuernannte Bischof; er selbst (und nicht etwa die Kurie) mußte die Einzelurkunden an die Adressaten weiterleiten bzw. verlautbaren¹⁴. Damit scheint die Bedeutung des Stückes ebenso geklärt zu sein wie sein Aufbewahrungsort: Bischof Henning hat die Urkunde an den zuständigen Erzbischof, also an den Mainzer, weitergeleitet, und in dessen Archiv hat sie die Jahrhunderte überdauert.

Leider ist diese Erklärung zu einfach: bei der Durchsicht einer ganzen Reihe von Paketen von Präfektionsurkunden für die verschiedensten Empfänger¹⁵ habe ich festgestellt, daß im 15. und 16. Jahrhundert in drei Vierteln aller Fälle die Urkunde nicht an den Erzbischof übersandt wurde, sondern bis heute im Archiv des neuernannten Bischofs verblieb. Das gleiche gilt in der Hälfte aller Fälle für die Urkunde an den Kaiser¹⁶. Dieses Phänomen, das kein Zufall sein

12 Vgl. Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo auf den Deutschen Reichs-Tagen abgefasst worden, ... 1747 (Neudruck Osnabrück 1967), S. 183; § 4.

13 Von 1472 Februar 1. Vgl. Doeberner (wie Anm. 4) Bd. 7 S. 438, Nr. 711.

14 Dies konnte beispielsweise während der Bischofsweihe geschehen, so etwa 1574 bei derjenigen Julius Eichters von Mespelbrunn als Bischof von Würzburg; vgl. Erik Soder v. Guldenslabbe: Die Bischofsweihe des Julius Eichter von Mespelbrunn. Würzburger Diözesan-Geschichtsblätter 42 (1980) 245–294, hier S. 268 Zeile 20 f.: *tunc notarius legat primo bullam confirmationis, deinde consecrationis, tertio poterit etiam legi mandatum ad clerum.*

15 Für die (Erz)bischöfe bzw. Äbte (Pröpste) von Würzburg und Mainz (StA. und StadtA. Würzburg), Augsburg, Kempten und Berchtesgaden (BayHStA. München), Fulda und Hersfeld (StA. Marburg), Bamberg (StA. Bamberg), Eichstätt (StA. Nürnberg), Speyer und Salem (GLA. Karlsruhe), Trier, Prüm und Maria Laach (LHA Koblenz), Köln (StadtA. Köln).

16 Wo die Stücke fehlen — die Pakete sind nur selten vollständig erhalten —, muß natürlich auch mit Verlust aus anderen Gründen gerechnet werden.

kann¹⁷, läßt sich (möglicherweise) dadurch erklären, daß der neuernannte Bischof zum Zeitpunkt seines Amtsantrittes die Urkunden noch gar nicht in Händen hatte, sondern allenfalls beglaubigte Abschriften.

Dies hatte finanzielle Gründe. Im Anschluß an die Ernennung mußte sich der neue Bischof in Rom zur Zahlung der sog. Servitien verpflichten. Diese beliefen sich samt einer Reihe von Nebenzahlungen sowie den Kanzleigefällen auf etwa die Hälfte einer Jahreseinnahme des Bistums. Diese wurden durch eine Sondersteuer des Klerus (in Hildesheim ein doppeltes subsidium¹⁸) aufgebracht; zunächst aber mußte der Bischof in Vorlage treten. Wenn er dazu in der Regel finanziell nicht in der Lage war, mußte er bei einem der römischen Bankhäuser, beispielsweise den Fuggern, ein Darlehen aufnehmen; als Sicherheit wurde der Bank dafür das Paket¹⁹ der originalen neun Ernennungsurkunden ausgehändigt. Die Folge davon war, daß der Bischof oft erst geraume Zeit später in den Besitz der Originale gelangte; für die Übersendung der Urkunde an Erzbischof und Kaiser bestand dann kein rechter Anlaß mehr.

In gleicher Weise ging es auch bei Bischof Henning zu, wie die Brandissche Chronik²⁰ berichtet: He borge vp borgenn in der Banch, dar he dei Confirmation mede losede²¹. [...] He dadde dei Copienn der Confirmation unndt sede, dei Confirmation worthe tho Buipke, unndt meinnde, dadt lanndt tho schattende, dar he se midt losenn wolde²². Die Reaktion des Kapitels auf diese, wie wir sahen, berechnete Forderung ist ausgesprochen böse: Do sese dath Capitell, whan he dei Confirmation (= das Original) dar by sich hedde, so woldenn se dar Radt vp nhemen²³.

Was aber hat Bischof Henning veranlaßt, die Urkunde später dann doch noch nach Mainz zu senden? Eine Erklärung könnte in den Umständen seiner Wahl und Amtseinführung liegen, die ihm ein besonders korrektes Verhalten nahegelegt haben mögen.

Die Hildesheimer Bischofswahl von 1472 war eine zwiespältige Wahl: außer Henning, der Hildesheimer Domdekan war, wurde — wahrscheinlich von der Minderheit²⁴ — der Kölner Domherr Hermann, Landgraf von Hessen, gewählt. Dabei stützte sich Henning auf die Stadt, Hermann dagegen auf die Stiftsvasallen. Damit war eine rechtlich andere Lage geschaffen, denn bei zwiespältiger Wahl war der

Papst, nach den Bestimmungen des Wiener Konkordats, in seiner Entscheidung frei²⁵. Es scheint auch, daß Hermann die Frist für die Vorlage im Konsistorium nicht eingehalten hat²⁶. Fest steht, daß Henning sich persönlich nach Rom begab, dort die Bestätigung seiner Wahl erlangte und in Rom selbst zum Bischof geweiht wurde. So in der Bruschiusschen Chronik: Nun war Herr Henning nicht seümig [...], verfügte

17 Im Archiv des Mainzer Erzbischofs fand ich außer den hier besprochenen Stücken nur noch eine einzige weitere Urkunde eines Bischofs seiner Kirchenprovinz, die ihm übersandt worden ist (StA. Würzburg, Mainzer Urk., Weltlicher Schrank 1/170: Bischof Thomas Planta von Chur, 1550); dieser war unter dem Verdacht der Häresie nach Rom geeilt und dort für unschuldig befunden worden (vgl. Konrad Eubel, *Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, S.R.E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series*, Münster 1923 ff., hier Bd. 3, S. 183 mit Anm. 5 ad Curien.). — Für Trier ist mir überhaupt kein Stück untergekommen.

18 So in den Wahlkapitulationen festgelegt; vgl. HStA. Hannover, Hild. Br. 2 C 116 passim.

19 Der Ausdruck „Paket“ ist wörtlich zu nehmen: die neun Urkunden wurden verschnürt und zugesiegelt.

20 Zitiert nach Hildesheim, Dombibliothek Hs. 75 (so stets im folgenden).

21 fol. 11^v.

22 fol. 14^r.

23 Ebd.

24 Die Quellen sind nicht ganz eindeutig. Die Letznersche Chronik (zit. nach Dombibliothek Hs. 85 fol. 138^v) schreibt: Die weil aber die meisten Stimmen mit den Decanen fielen [...]; Spickermann (Hs. 114b fol. 29^v, ebenso Hs. 142 S. 18 und Hs. 116): [...] Majore et Seniore Capitularium Suffragio [...]; ebenso ein im übrigen eher primitives Gedicht in Hs. 131 S. 223: Her Hennig Vom Hauß thumb dechandt / Zu hildeshaimb gar woll bekandt / Von dem großenn theil des Capitels dar / Zu ein Bischoff erkoren war. Nicht ganz so eindeutig die Bruschiussche Chronik (Hs. 125, S. 70, ebenso fast wörtlich übereinstimmend Hs. 117, S. 454): ihrer etliche, ja der mehrer theil. Noch vorsichtiger Elbers (Hs. 104, fol. 261^r): Videntur hi superiores fuisse calculorum numero. Das Gegenteil behauptet die Brandissche Chronik, die Henning überhaupt übel gesonnen ist (fol. 11^v): Dadt Dhom Capittel tho Hildesheim korenn inn borlicher tyt: der Achteinne, dei meistenn, werdigestenn, wisestenn, Reichstenn postulerdenn Landtgrauen Harmenn van Hessenn, Negen korenn denn Dhomdekenn Hern Henni vam Hus. Eine nähere Untersuchung der Glaubwürdigkeit der Quellen kann hier nicht erfolgen.

25 Die Zeitgenossen glaubten offenbar, nur wegen der zwiespältigen Wahl habe man den Papst anrufen müssen; vgl. den Brief des Rates von Hildesheim an den Rostocker (zit. nach Doebner, wie Anm. 4, Bd. 7, S. 482, Nr. 764): Dar se (= das Domkapitel) uns vor antworde up seden, se hedden gekoren unde weren in deme kore tweyferdich gewesen, so were de zake des kores gekomen in den hoff to Rome.

26 Brandissche Chronik (fol. 11^v): ... undt befinndt den Landtgrauen sumich. Die Stelle ist aber nicht ganz klar.



Urkunde Papst Sixtus' IV. vom 25. September 1480

sich gen Rom, unndt nach dem Er ein gelehrter, geschickter, unndt darzu ein weltweiser kluger Herr war, auch eine ansehnliche Person, bracht Er leichtlich die confirmation von dem Pabst zuwege, ward auch aus sonderen Gnaden gleich alßbaldt Zum Bischoffe geweyhet²⁷. Die Amtseinführung in Hildesheim selbst konnte dann nur mit Hilfe des Bischofs von Verden unter dem Schutz von 400 Reitern und gegen den Protest eines Teils des Kapitels stattfinden²⁸. Im weiteren Verlauf wurde Hermann von Hessen dann durch Balthasar von Mecklenburg, einen „jungen und freudigen Fürsten“²⁹, ersetzt, der schließlich auch aufgab. Diese Umstände mögen schon geeignet gewesen sein, Bischof Henning zum Nachweis seiner Rechte beim Mainzer Erzbischof durch die Übersendung des unzweifelhaft echten Originals zu veranlassen.

Nachfolger Bischof Hennings wurde der energische Bischof Bartold von Verden. Auch in diesem Fall war eine einfache Wahl nicht möglich, da ein Bischof nicht ohne päpstliche Spezialerlaubnis die Diözese wechseln konnte: dies wäre als „Ehebruch“ an seiner „Braut“, der Bischofskirche, angesehen worden (man

vergleiche den spektakulären Fall des Konrad von Querfurt³⁰). Da Bischof Henning 1480 freiwillig von seinem Amt zurücktrat (er starb erst 1488), konnte die Nachfolge diesmal sorgfältig geplant werden³¹ und verlief auch ohne Komplikationen. Trotzdem hat auch Barthold II. dem Mainzer Erzbischof seine Urkunde übersandt³²:

27 Hs. 125 fol. 70^{rv}.

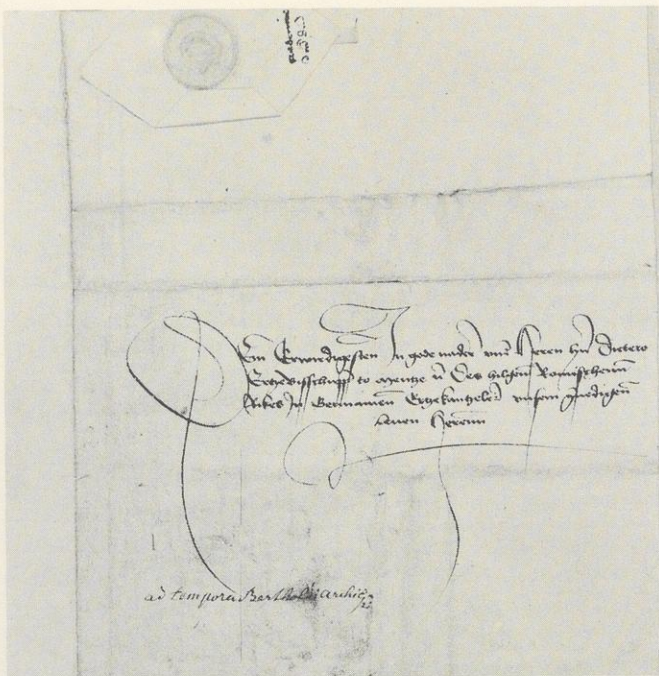
28 Ausführlich in der Brandisschen Chronik (fol. 14^{rv}). Am Schluß heißt es dann: des namiddages leidt dadt Capittel an Alle Kerchdor breue slan unndt weddersprokenn dedt so dan geschichte worhe midt orhem fulborde nicht gescheinn (fol. 14^v).

29 Letznersche Chronik (Hs. 85) fol. 139^v.

30 Er ging von Hildesheim nach Würzburg. Innozenz III. setzte ihn daraufhin für beide Bistümer ab. Vgl. Wendehorst, A: Germania Sacra, Bistum Würzburg, Bd. 1.

31 Diesem Zweck diente unter anderem eine Supplik des Hildesheimer Rates an Sixtus IV., die um die Ernennung Bartold im Falle einer Resignation Bischof Hennings bat (Doebner, wie Anm. 4, Bd. 8, S. 3 f., Nr. 4).

32 Der lateinische Text lautet: Sixtus, episcopus, servus servorum dei, venerabili fratri archiepiscopo Maguntin., salutem et apostolicam benedictionem. — Ad cumulum tue cedit salutis



Adresse des Briefes Bischof Bartolds

Sixtus [IV.], Bischof, Diener der Diener Gottes, dem ehrwürdigen Bruder, dem Erzbischof von Mainz, Gruß und apostolischen Segen.

Es mehrt dein Seelenheil und deinen guten Ruf, wenn du kirchlichen Personen, vor allem solchen von bischöflicher Würde, in Anbetracht der göttlichen Erbarmung die Gnade geeigneten Schutzes und Wohlwollens gewährst. Nun haben wir soeben die Kirche von Verden, die damals (deshalb, weil wir unseren ehrwürdigen Bruder Bertold, jetzt Bischof von Hildesheim, damals von Verden, von dem Bande, mit welchem er der Kirche von Verden, der er damals vorstand, verbunden war, nach Rat unserer Brüder der Kardinäle und aus apostolischer Vollgewalt gelöst und ihn zur damals vakanten Kirche von Hildesheim transferiert und zu ihrem Bischof und Hirten gemacht haben) des Trostes eines Hirten entbehrte, besagtem Bischof auf Lebzeiten gemeinsam mit der Hildesheimer Kirche innezuhaben, zu regieren und zu lenken gemäß dem Rat unserer Brüder aus apostolischer Befugnis als Kommende übertragen, wie in unseren darüber ausgestellten Urkunden ausführlicher enthalten ist. Da nun, damit besagter Bischof und Kommendatar in der Sorge für die ihm anvertraute Kirche von Verden besser zum Ziele kommt, dein Wohlwollen ihm bekanntermaßen äußerst nützlich sein wird, bitten, mahnen und ermahnen wir dich aufmerksam und befehlen dir durch dies päpstliche Schreiben, daß

du diesen Bischof und Kommendatar und die ihm anvertraute Kirche von Verden, welche zu deiner Kirchenprovinz gehört, aus Achtung vor uns und dem apostolischen Stuhl als dir empfohlen ansiehst bei der Erweiterung und Bewahrung der Rechte ebendieser Kirche von Verden und ihm so den Schutz deiner Zuneigung gewährst, daß er selbst durch die Gnade deiner Hilfe die ihm anvertraute Kirche von Verden um so nützlicher regieren und du die göttliche Barmherzigkeit und das Wohlwollen des apostolischen Stuhles dadurch um so reichlicher verdienen kannst.

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1480 am 15. September im 10. Jahr unserer Regierung.

Die Urkunde entspricht im Formular derjenigen für Bischof Henning; Abweichungen ergeben sich nur daraus, daß Barthold neben Hildesheim das Bistum Verden beibehielt³³. Das Stück ist vor allem dadurch

et fame, si personas ecclesiasticas, presertim pontificali dignitate preditas, divine propitiationis intuitu oportuni presidii ac favoris gratia prosequaris. — Nuper siquidem ecclesiam Verden. tunc ex eo, quod venerabilem fratrem nostrum Bertoldum Hildesemen., tunc Verden., episcopum a vinculo, quo ecclesie Verden., cui tunc preerat, tenebatur, de fratrum nostrorum consilio et apostolice potestatis plenitudine absolventes ipsum ad ecclesiam Hildesemen. tunc vacantem transtulimus ipsumque illi prefecimus in episcopum et pastorem, pastoris solatio destitutam eidem Bertoldo episcopo per eum, quoad viveret, una cum dicta ecclesia Hildesemen. tenendam, regendam et gubernandam de eorundem fratrum consilio apostolica auctoritate commendavimus, prout in nostris desuper confectis litteris plenius continetur. Cum igitur, ut idem episcopus et commendatarius in commissa sibi predicte Verden. ecclesie cura facilius proficere valeat, tuus favor sibi noscatur esse plurimum oportunus, fraternitatem tuam rogamus, monemus et hortamur attente per apostolica tibi scripta mandantes, quatinus eundem episcopum et commendatarium ac ecclesiam Verden. sibi commendatam suffraganeam tuam habens pro nostra et apostolice sedis reverentia propensius commendatos in ampliandis et conservandis eiusdem ecclesie Verden. iuribus sic eum tui favoris presidio prosequaris, quod ipse per tue auxilium gratie se possit in commisso sibi eiusdem Verden. ecclesie regimine utilius exercere tuque divinam misericordiam et nostram ac eiusdem sedis benivolentiam valeas exinde uberius promereri. — Dat. Rome apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo octuagesimo, Septimo kalendas Octobris, pontificatus nostri anno decimo.

³³ Genaugenommen handelt es sich um die Urkunde für die Einsetzung zum Administrator von Verden. Es müßte auch eine entsprechende Urkunde für Hildesheim gegeben haben, die aber nicht mehr vorhanden ist.

vnsern Suffraganeum), die sich aller fruntschafft Zu
vns als uwerem Ertzbischoff versehen solle, Inn ent-
pffelhniß habyn, want derselbenn uwer liebe vnd bey-
den Stifft hildessheim vnd verdenn gunstlichen
dinst vnd willen Zubewinschen sin wirr geneygt.
Geben zu Aschaffenburg Am dinstag nach letare An-
no etc. lxxxij³⁸.
Episcopo hildeßheimen. vnd Administratorj werden.

Auffällig ist das späte Datum der Übersendung: seit
der Präfektion Bischof Bartolds II. waren an die zwei
Jahre vergangen. Auch diese Verzögerung dürfte, wie
bei Bischof Henning, finanzielle Gründe haben.

Über die Motive, die auch Bischof Bartold II. zur
Übersendung seiner Urkunde veranlaßt haben, kann
man nur spekulieren. Vielleicht wollte er die Tradi-
tion Bischof Hennings fortsetzen; möglicherweise
wollte er sich aber auch in dem heftigen Steuerstreit,
in welchen er mit der Stadt Hildesheim geraten war,
Rückendeckung verschaffen.

38 19. 3. 1482.